

**Arbeits- und Sicherheitsplan (A + S-Plan)
für Arbeiten in kontaminierten Bereichen
gemäß DGUV Regel 101-004**

Projektbezeichnung: Sanierung BRESTO GmbH

Ort: Gewerbepark Albrechtshofer Chaussee
Albertshofer Ch 13B, 16321 Bernau bei Berlin

Fachgebiet: Bauleistungen (Abbruch, Erdarbeiten und Entsorgung)

Bauherr: Stadt Bernau bei Berlin
Wirtschaftsförderung
Bürgermeisterstraße 25
16321 Bernau bei Berlin

Bauausführung:
.....
.....

Verfasser: UWEG Ingenieure & Analytik GmbH
Coppistraße 10
16227 Eberswalde

Ort, Datum: Eberswalde, den 27.10.2025

Unterschriften:



.....
M. Döbler, M. Sc.
Projektbearbeiter



.....
Dipl.-Ing. St. Kletzin
Geschäftsführer

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Allgemeine Daten.....	3
1.1 Name und Lage des kontaminierten Bereiches.....	3
1.2 Name des Auftraggebers / Planung / Bauleitung.....	3
1.3 Name der beteiligten Behörden und Institutionen.....	3
1.4 Anlass der Arbeiten.....	4
1.5 Bezeichnung des vom A + S - Plan betroffenen Personenkreises.....	5
1.6 Gültigkeitsdauer.....	5
2 Gefährdungsermittlung	5
3 Gefährdungsbeschreibung	5
4 Ermittlung der Tätigkeiten mit Gefahrstoffexposition.....	6
5 Arbeits- und Gesundheitsschutz	7
5.1 Organisatorische Schutzmaßnahmen	7
5.1.1 Allgemeine organisatorische Maßnahmen	7
5.1.2 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung.....	7
5.1.3 Unterweisungen, Betriebsanweisungen	7
5.1.4 Besondere Verhaltensregeln für den Gefahrenfall.....	8
5.2 Technische Schutzmaßnahmen.....	9
5.2.1 Schutzzoneneinteilung	9
5.2.2 Erste-Hilfe-Ausrüstung	10
5.2.3 Überwachungsmessungen.....	10
5.2.4 Sonstige technische Schutzmaßnahmen	10
5.3 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	11
6 Brände	11
7 Rettungswege, Zufahrt	12
8 Dokumentation, Nachweise	12
9 Entsorgung von Abfällen	12

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Muster für Betriebsanweisung zu den vorgefundenen Schadstoffen

1 Allgemeine Daten

1.1 Name und Lage des kontaminierten Bereiches

Gegenstand des vorliegenden Arbeits- und Sicherheitsplanes (nachfolgend A+S-Plan) sind die Sanierungsarbeiten auf dem ehemaligen Betriebsgelände der BRESTO GmbH.

1.2 Name des Auftraggebers / Planung / Bauleitung

Auftraggeber:

Stadt Bernau bei Berlin
Wirtschaftsförderung
Bürgermeisterstraße 25
16321 Bernau bei Berlin

Ansprechpartner AG:

Frau Katharina Bartnig (Stabsstelle Wirtschaftsförderung)
Telefon: 03338 365 -370
E-Mail: wirtschaftsfoerderung@bernaui-bei-berlin.de

Planung / Projektsteuerung:

M&S Umweltprojekt GmbH
Dorfstraße 42
16321 Bernau OT Schönow

Ansprechpartner Planung:

Herr Kai Löffler (Planung, Projektsteuerung,)
Telefon: 03338 459673
E-Mail: bernaui@mus-umweltprojekt.de

1.3 Name der beteiligten Behörden und Institutionen

Umweltamt des Landkreises Barnim

Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
Am Markt 1, 16225 Eberswalde

Ansprechpartner:

Frau Annett Zelle
Tel.: 0 3334 214 1560
E-Mail: bodenschutzbehoerde@kvbarnim.de

Herr Jörg Strümpel

Tel.: 0 3334 214 1580
E-Mail: abfallwirtschaftsbehoerde@kvbarnim.de

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)
Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost – Dez. A01
Tramper Chaussee 4 / Im Behördenzentrum Ebw., Haus 9, 16225 Eberswalde

Allgemein:

Tel.: 0 331 8683 280
Fax: 0 331 27548 1803
E-Mail: office.ost@lavg.brandenburg.de

Ansprechpartner:

Matthias Voith (Abteilung Arbeitsschutz Regionalbereich Ost)
Tel.: 0331 8683 235
Fax: 0331 27548 1803
E-Mail: Matthias.Voith@LAVG.Brandenburg.de

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, Hauptverwaltung Berlin
Bundesallee 210
10719 Berlin

Tel.: 030 85 78 10
E-Mail: praevention(@)bgbau.de

Arbeitsmedizinischer Dienst (AMD) der BG Bau, Zentrum Eberswalde
Am Krankenhaus 12
16225 Eberswalde

Tel.: 0 3334 20 83 0
Fax: 0800 6686688-22905
E-Mail: amd-ew@amd.bgbau.de

Gutachter / Bauüberwacher (Abfallmanagement):
UWEG Ingenieure & Analytik GmbH
Coppistraße 10, 16227 Eberswalde

Ansprechpartner:

Herr Marian Döbler
Tel.: 0 3334 429521
E-Mail: doebler@uweg-online.de

Die Vertreter der BG Bau sowie des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) sind gegenüber den bauausführenden Unternehmen sowie den einzelnen Arbeitnehmern weisungsberechtigt.

1.4 Anlass der Arbeiten

Sanierung der Altablagerung auf dem ehemaligen Betriebsgelände der BRESTO GmbH. Gegenstand dieses A+S-Plans ist die Entsorgung von ca. 6.000 t Feinabsiebmaterials mit geringfügiger Belastung durch WHO-Fasern (< 1 Ma.-%). Trotz der Einstufung als ungefährlicher Abfall (Abfallschlüssel: 191209 / 191212) werden vorsorglich aufgrund der vorhandenen WHO-Fasern Arbeitsschutzmaßnahmen ergriffen.

1.5 Bezeichnung des vom A + S - Plan betroffenen Personenkreises

Betroffen sind ausnahmslos alle Arbeitnehmer des Auftragnehmers und aller Subunternehmer, die mit der Baustelleneinrichtung, dem Rückbau, der Beseitigung und Entsorgung der kontaminierten Materialien sowie Aufsicht, Überwachung und Kontrolle des ausgewiesenen kontaminierten Bereiches befasst sind. Dazu gehören das leitende Personal des AN und der Subunternehmer sowie berechtigte Besucher der Baustelle. Insbesondere sind betroffen: Probennehmer, Labor, Architekt, Projektsteuerer, Vertreter der Umweltbehörde und des Ordnungsamtes.

1.6 Gültigkeitsdauer

Der A+S-Plan gilt während der gesamten Dauer der Sanierung mit dem Ziel, diesen gemeinwohlverträglich und umweltgerecht durchzuführen. Sollten sich Anpassungen des Arbeits- und Sicherheitsplans als notwendig erweisen (z.B. durch das Auftreten nicht bekannter Schadstoffe), wird dieser fortgeschrieben.

2 Gefährdungsermittlung

Zur Bewertung der Gefahrstoffsituation in Bezug auf die zu entsorgenden Abfälle liegen Prüfberichte vor.

In folgenden Abbruchobjekten bzw. Abfallarten sind Gefahrstoffe anzutreffen, die als gefährliche Abfälle gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) entsorgt werden müssen:

Gefahrstoff	Abfallart	Herkunftsbereich
Lungengängige (WHO-) Fasern	Feinabsieb	• Geringfügig im Feinabsieb vorhanden (< 1 Ma.-%)

3 Gefährdungsbeschreibung

Von einer akuten Gefährdung ist nicht auszugehen. Jedoch ist jeder Kontakt mit dem Feinabsieb zu vermeiden. Der Arbeitnehmer kann durch Einatmen und Verschlucken mit den Gefahrstoffen in Kontakt kommen. Eine Gefährdung kann weitgehend ausgeschlossen werden, wenn die Aufnahmepfade sicher unterbunden werden können. Durch bestimmte Verhaltensregeln, die organisatorischen, technischen und persönlichen Schutzmaßnahmen wird dies erreicht.

Es ist davon auszugehen, dass während der überwiegend maschinell durchgeführten Arbeiten während des Verladens **Gefahrstoffe vor allem partikelgebunden** durch Staubemissionen auftreten können. Eine relevante Ausgasung durch leichtflüchtige Schadstoffe ist nicht zu erwarten.

Als Hauptkontaminanten sind zu benennen:

- WHO-Fasern

Potentielle Aufnahmepfade für die genannten Gefahrstoffe sind:

- Inhalation: Aufnahme gasförmiger, an Staubpartikel gebundener oder als Aerosol vorliegende Schadstoffe durch Einatmen
- Orale Aufnahme: Aufnahme durch Hand-Mund-Kontakte durch Verschlucken bei mangelhafter Körperhygiene oder staubgebundene Aufnahme von Schadstoffen

Folgende Gefährdungsarten sind als relevant einzuschätzen:

- Reizend
- krebserzeugend

Das Gefahrstoffpotential der identifizierten Gefahrstoffe über entsprechende Leitparameter kann gemäß GHS-Einstufung nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Gefahrstoff	GHS/CLP - Einstufung nach Verordnung (EG) 1272/2008*
Künstliche Mineralfasern (KMF)	Karzinogenität, Kategorie 1B; H350

* CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
GHS = Globally Harmonized System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals

4 Ermittlung der Tätigkeiten mit Gefahrstoffexposition

Gefahrstoffbelastete Abfälle sind durch **staubarme Arbeitsverfahren** zu entfernen. Nachfolgend werden die Tätigkeiten mit Gefahrstoffexposition aufgeführt:

Begehung der Baustelle

- durch Personal vor Arbeitsbeginn
- Bauleitung, Überwacher, Qualitätskontrolle, Probenehmer, Behörden

Aufbau, Wartung, Abbau des Schwarz-Weiß-Bereiches

- Aufbau Trennung Schwarzbereich, Kleidungswechsel
- Reinigung Schwarzbereich nach Beendigung der Arbeiten

Verladen von Feinabsieb (siehe auch. TRGS 521¹)

- Verladen des Feinabsiebs mittels Bagger
- Abplanen der LKW-Mulde

¹ TRGS 521: Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle, Ausgabe Februar 2008

5 Arbeits- und Gesundheitsschutz

5.1 Organisatorische Schutzmaßnahmen

5.1.1 Allgemeine organisatorische Maßnahmen

Die Arbeiten müssen von einem fachlich geeigneten Vorgesetzten bzw. Bauleiter / Fachkundiger geleitet werden. Der Fachkundige des AN hat über die gesamte Zeit der Leistungsausführung als Aufsichtsführender die Arbeiten zu begleiten. Nötig sind die Fachkunde nach TRGS 521. Der Bauleiter hat die Beschäftigten über die vorhandenen Gefahrstoffe sowie die von diesen Stoffen ausgehenden Gefahren zu informieren, den Einsatz der organisatorischen, technischen und persönlichen Schutzmaßnahmen anzuordnen und zu überwachen.

5.1.2 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung

Vor Beginn der Arbeiten sind für das vor Ort eingesetzte Personal arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen entsprechend der Festlegungen der Berufsgenossenschaft (Bau) für Arbeiten in kontaminierten Bereichen durchzuführen.

Die Untersuchungen sind nach den Grundsätzen der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) durch den arbeitsmedizinischen Dienst der für den Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft erforderlich. Der Arzt muss die Gebietsbezeichnung "Arbeitsmedizin" oder die Zusatzbezeichnung "Betriebsmedizin" führen.

Wegen der Gefahr möglicher Infektionen mit dem Erreger des Wundstarrkrampfes (Tetanus) ist eine Überprüfung der Immunität aller vor Ort eingesetzten Beschäftigten vor Aufnahme der Arbeiten erforderlich und ggf. unter Zustimmung des Betroffenen eine Immunisierung durchzuführen.

5.1.3 Unterweisungen, Betriebsanweisungen

Seitens des AN ist für jede Tätigkeit eine arbeitsplatzbezogene Betriebsanweisung gem. TRGS 555², zu erarbeiten. Entsprechende Unterlagen sind dem Projektverantwortlichen vor Beginn der Arbeiten vorzulegen. In der Anlage 1 sind Muster-Betriebsanweisungen zu den betreffenden Gefahrstoffen enthalten.

Das eingesetzte Personal ist auf Basis der Betriebsanweisung vor Aufnahme der Arbeiten durch den Aufsichtsführenden aktenkundig über die Gefahren auf der Baustelle, über Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen und die resultierenden Verhaltensregeln sowie hygienischen Maßnahmen zu belehren. Diese Betriebsanweisungen sind durch die ausführende Firma in Abstimmung mit dem zuständigen Gutachter / Bauüberwacher zu erstellen. Wichtige Punkte sind dabei:

- ein striktes Rauch-, Ess- und Trinkverbot im Baustellenbereich
- die zwingende Verpflichtung zur Benutzung der Arbeitsschutzkleidung und der persönlichen Schutzausrüstung
- Einweg-Schutzkleidung ist täglich zu wechseln, bei Beschädigung bereits früher
- Aussagen zur Hautreinigung, Hautpflege und Hautschutz
- Hautverletzungen sind sofort zu melden und durch Ersthelfer versorgen zu lassen

² TRGS 555 Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten, Ausgabe: Februar 2017

- Gesundheitsbeschwerden (wie Benommenheit, Übelkeit o.ä. auch außerhalb der Arbeitszeit) sind dem Aufsichtspersonal zu melden
- Tragezeit für Atemschutzgeräte sind einzuhalten
- bei Erkältungskrankheiten darf kein Einsatz unter Atemschutz stattfinden
- die Einhaltung einer strengen Hygiene (persönlich, im Weißbereich und in allen Arbeitsbereichen)
- In kontaminationsverdächtigen Bereichen müssen Arbeitnehmer prinzipiell mindestens zu zweit tätig sein. Von denen sich im kontaminierten Bereich aufhaltenden Arbeitnehmern muss mindestens eine Person ausgebildeter Ersthelfer sein. Diese Regel gilt nicht für reine Aufsichts- oder Überwachungstätigkeiten sowie Begehungen.
- der Hinweis auf arbeitsrechtliche Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Betriebs- und Arbeitsanweisungen
- Notfallplanung, Erste Hilfe, Rettungskette, Alarmplan, Brandschutz, Feuerlöscher
- Bestellung einer weisungsbefugten Aufsichtsperson gemäß § 3 UVV „Bauarbeiten“ DGUV Vorschrift 38

5.1.4 Besondere Verhaltensregeln für den Gefahrenfall

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass alle innerhalb des belasteten Bereichs (Schwarz-Bereich) tätigen Mitarbeiter ständig, auch außerhalb der Arbeitszeit, einen Notfallausweis aus widerstandsfähigem und ausreichend gegen Feuchte geschützten Material bei sich tragen, der der DGUV-Regel 101-004 (BGR 128) entspricht.

Im Not- bzw. Gefahrenfall sind die betroffenen Arbeitnehmer unverzüglich aus dem kontaminierten Arbeitsbereich zu entfernen und einem Arzt entsprechend den Angaben im Notfall-Ausweis vorzustellen. Erste-Hilfe-Maßnahmen sind einzuleiten.

Zur Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen muss auf der Baustelle das erforderliche Erste-Hilfe-Material (Verbandkastennach DIN 13157, Augenspülmöglichkeit) vorhanden sein. Der Aufbewahrungsort der Erste-Hilfe-Ausstattung muss allen Beschäftigten bekannt sein.

Rufnummer:

Feuerwehr Tel: 112

Polizei Tel: 110

5.2 Technische Schutzmaßnahmen

5.2.1 Schutzzoneneinteilung

Nach DGUV-Regel 101-004 (BGR 128) sind kontaminierte Bereiche, in denen Bauarbeiten durchgeführt werden, gegen den Zutritt Unbefugter zu schützen (Einzäunung, Verschließen). Diese Bereiche sind entsprechend ASR A1.3 mit Warnzeichen zu versehen und zusätzlich mit Hinweis- bzw. Warnschildern folgenden Inhalts auszurüsten:

- Zutritt für Unbefugte verboten, Asbestfasern!
- Ess-, Trink- und Rauchverbot
- Verhalten im Not- bzw. Gefahrenfall (Rufnummern der Rettungsdienste/Krankenhäuser)
- Betreten des genannten Bereiches nur mit persönlicher Mindestschutzausrüstung

Zur Gewährleistung des Arbeits- und Immissionsschutzes sind Zonen gemäß folgender Definition einzurichten:

- Schwarzbereich: kontaminierter Bereich
- Graubereich: Übergangsbereich
- Weißbereich: Unbelasteter Bereich

Der **Schwarzbereich** umfasst den kontaminierten Bereich, in dem Arbeiten mit gefährlichen Stoffen durchgeführt werden. Diese Schwarzbereiche sind so abzugrenzen, dass sie Unbefugte nicht betreten können und das Begehen/Befahren ausschließlich über festgelegte Zugänge/Zufahrten erfolgen kann (Absperrung / Einzäunung).

Außerhalb der Arbeitszeit sind die umzäunten Bereiche gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern. Werden Teilbereiche so fertiggestellt, dass keine weiteren Gefährdungen durch Gefahrstoffe ausgehen, kann der Schwarzbereich entsprechend angepasst werden.

Die gesamten Feinabsieb-Haufwerke sind als Schwarzbereich anzusehen.

Der **Graubereich** stellt den Übergangsbereich zwischen Schwarz- und Weißbereich dar. Die Hygieneeinrichtungen, die Gerätestellflächen und die ggf. vorhandenen Dekontaminationsschleusen für Personen, Geräte, Fahrzeuge und Materialien sind im Graubereich einzurichten.

Der **Weißbereich** ist der unbelastete Bereich. Hier befinden sich die Aufenthaltseinrichtungen für die auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer, die Stellflächen für PKW und Baumaschinen und die Einrichtungen für die Bauleitung. Bevorratete Arbeitsschutzartikel sind ebenfalls im Weißbereich zu lagern. Schwarz- und Weißbereich sind klar und deutlich voneinander zu trennen.

Der Übergang von Schwarz- zu Weiß-Bereichen ist mit einer Dekontaminationseinrichtung zu realisieren. (Umkleide, Ablage für Schutzkleidung, Arbeitskleidung, Waschmöglichkeit)

Die Einteilung der Schutzzone kann individuell an die örtlichen Gegebenheiten, technischen Voraussetzungen und den Bauablauf angepasst werden. Die tatsächliche Umsetzung der Sanierung ist der beauftragten Fachfirma unter Einhaltung der im A+S-Plan aufgezeigten Regeln / Maßnahmen frei wählbar.

5.2.2 Erste-Hilfe-Ausrüstung

Die notwendigen Voraussetzungen für Erste-Hilfe-Maßnahmen sind in den allgemein anerkannten Grundsätzen der Prävention beschrieben. Die von den Berufsgenossenschaften anerkannten Anleitungen zur Ersten Hilfe sind mindestens innerhalb der Schwarz – Weiß-Anlage als auch bei der Bauleitung auszuhängen.

Es ist sicherzustellen, dass in den jeweiligen Arbeitsbereichen mindestens ein ausgebildeter Ersthelfer anwesend ist. Es ist sicherzustellen, dass das erforderliche Erste-Hilfe-Material sowie eine Trage vorhanden, jederzeit leicht zugänglich, vollständig und einsatzfähig sind.

Den Beschäftigten ist im Rahmen der Belehrung der Aufbewahrungsort der Ersten-Hilfe-Ausrüstung und die Festlegungen der Rettungskette bekannt zu machen. Die Rettungskette zur Einleitung von weiteren Rettungsmaßnahmen ist unter Abstimmung mit den externen Rettungsorganisationen durch die Bauleitung des AN festzulegen. Es ist zwingend sicherzustellen, dass eine Fernrufmöglichkeit besteht – und den Mitarbeitern diese Fernrufmöglichkeit bekannt und zugänglich ist. Die erforderlichen Adressen und Telefonnummern zur Sicherstellung der Rettungskette sollten jeden Mitarbeiter bekannt sein.

Von Auftragnehmer ist eine arbeitsplatz- und stoffspezifische Betriebsanweisung zur Vorsorge, wie für den Fall eines Unfalls, auszuarbeiten und vor Aufnahme der Arbeiten den Mitarbeitern bekanntzugeben sowie an geeigneten Stellen auszuhängen.

5.2.3 Überwachungsmessungen

Eine messtechnische Überwachung und Beurteilung der Arbeitsplätze ist bei der Art der geplanten Tätigkeiten sowie den Umgebungsbedingungen nicht sinnvoll anwendbar, weil sich die Gefahrstoffsituation und die Expositionsbedingungen ständig verändern. In diesem Fall sind die denkbar ungünstigsten Gefahrstoffbelastungen und dementsprechenden Gesundheitsgefährdungen anzunehmen. Deshalb wird ein präventiver Gesundheits- bzw. Atemschutz bevorzugt. Dies setzt die konsequente Anwendung aller Schutzmaßnahmen einschließlich Atemschutz voraus (Reduzierung der Expositionsdauer; Tragen der persönlichen Schutzausrüstung).

5.2.4 Sonstige technische Schutzmaßnahmen

Zur Minimierung der Staubentwicklung ist eine ausreichende und kontinuierliche Befeuchtung / Nebelung des Feinsiebmaterials im Zuge der Verladung zwingend erforderlich. Idealerweise durch Einsatz einer Turbine zur feinen Wassernebel-Erzeugung.

5.3 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Zur Vermeidung des direkten Kontaktes mit kontaminierten Materialien muss vor dem Betreten des Arbeitsbereiches (Schwarz-Bereich – Verladung, unmittelbare Umfeld vom Feinabsieb) persönliche Schutzausrüstung angelegt werden.

Folgende Grundausrüstung an persönlichen Schutzausrüstungen ist zur Verfügung zu stellen:

1. Kopfschutz: „Benutzung von Kopfschutz“ gemäß DGUV Regel 112-193 bestehend aus einem Sicherheitshelm
2. Fußschutz „Benutzung von Fuß- und Knieschutz“ gemäß DGUV Regel 112-991 in Form von halbhohen Schutzschuhen aus Gummi oder Kunststoff mit durchtrittsicherem Unterbau (Kennzeichnung S 3) nach DIN EN 345 „Spezifikation der Sicherheitsschuhe für den gewerblichen Gebrauch“
3. Handschutz Benutzung von Schutzhandschuhen“ gemäß DGUV Regel 112-995 „Benutzung von Schutzhandschuhen“ in Form von Schutzhandschuhen aus Kunststoff, nicht permeabel, degradationsbeständig nach DIN EN 374
4. Schutzkleidung in Form von Einweg-Schutzkleidung gemäß DGUV Regel 112-189 „Einsatz von Schutzkleidung“ (bisher: BGR 189) bestehend aus partikeldichten Einweg-Schutzanzügen der CE-Kategorie III vom Typ 5/6 mit Kapuze
5. Atemschutz „Benutzung von Atemschutzgeräten“ gemäß DGUV Regel 112-190 bestehend aus Halbmasken mit Partikelfiltern vom Typ P2, empfohlen werden Vollmasken mit Gebläseunterstützung (leichteres Arbeiten)
Die Tragezeitbegrenzungen sind einzuhalten: 150 min. / 30 min. Pause (max. 420 min/Tag)

Hinweis: Atemschutzgeräte dürfen nur von gesundheitlich und fachlich geeigneten Personen getragen werden. Die gesundheitliche Eignung wird durch die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung festgestellt. Für Arbeiten unter Atemschutzgeräten gelten gemäß DGUV Regel 112-190, Tabelle 21 angegebenen Tragezeiten mit den entsprechenden Pausenzeiten.

Die Einsatzzeiten unter Atemschutz sowie die Pausenzeiten sind durch den AN zu dokumentieren.

6 Brände

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Bekämpfung von Bränden sichergestellt werden, es ist ein Brandbekämpfungsplan aufzustellen und den Beschäftigten zur Kenntnis zu geben.

Es sind Pulver- oder Schaumfeuerlöscher für die Brandklassen A und B in ausreichender Anzahl vorzuhalten.

Bei der Entstehung von Bränden ist wie folgt zu verfahren:

- Einleitung von Brandbekämpfungsmaßnahmen unter Zuhilfenahme der bereitgestellten Löschgeräte,
- Personenbrände mit Feuerlöscher bekämpfen (Löschdecken ungeeignet)
- Alle an den Brandbekämpfungsmaßnahmen unbeteiligten Personen haben den Gefahrenbereich unverzüglich zu verlassen,
- Ggf. Alarmierung der Feuerwehr,
- Benachrichtigung der Bauüberwachung.

7 Rettungswege, Zufahrt

Die Zufahrt zur Baustelle ist gleichzeitig der Rettungsweg für Einsatzfahrzeuge. Im Gefahrfall ist sicherzustellen, dass die Rettungswege ausreichend ausgeschildert und befahrbar sind.

8 Dokumentation, Nachweise

- Aktenkundige Einweisung der Versicherten in die jeweiligen Gefährdungen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen der Baustelle durch Sachverständigen bzw. Bauleiter,
- Erstellen einer Betriebsanweisung für die erforderlichen Arbeiten im kontaminierten Bereich,
- Abstimmung der zeitlichen Abfolge von Einzelgewerken und Bewerten ihrer Auswirkungen aufeinander hinsichtlich möglicher Gefahren,
- Nachweis der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen (Nothilfepass),
- Führen der Filterbücher der persönliche Schutzausrüstung,
- Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der benutzten kontaminierten Schutzausrüstung und Atemfilter.

9 Entsorgung von Abfällen

Abfälle sind gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz zu entsorgen. Dabei geht Verwertung vor Beseitigung. Gefährlich Abfälle sind in Brandenburg und Berlin andienungspflichtig bei der Sonderabfallgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH (SBB mbH). Über die Entsorgung der Abfälle sind unter Bezugnahme auf die Nachweisverordnung die entsprechenden Nachweise zu führen.

Benutzte und kontaminierte Schutzkleidung ist in dafür vorgesehenen verschließbaren Behältern zwischenzulagern, um eine Exposition von Schadstoffen zu verhindern. Die kontaminierte Schutzkleidung ist durch den Auftragnehmer fachgerecht zu entsorgen.

UWEG

Ingenieurbüro Umwelt

Ingenieure & Analytik GmbH

Chemisches Laboratorium

Projekt: Arbeits- und Sicherheitsplan gem. DGUV Regel 101-004
Sanierung BRESTO GmbH - Feinabsieb
Gewerbepark Albrechtshofer Chaussee
Albertshofer Ch 13B, 16321 Bernau bei Berlin

Anlage 1

-

Muster Betriebsanweisungen



**Mineralwolle-Dämmstoffe (Faserstäube
krebsverdächtig) - Tätigkeiten mit eingebauten
Produkten**
Expositionskategorie 1

Signalwort: Achtung

Gefahren für Mensch und Umwelt

Einatmen von faserhaltigem Staub kann zu Gesundheitsschäden führen. Alte Mineralwolle-Dämmstoffe dieser Produktgruppe können dünne Fasern abgeben, die in der Lunge möglicherweise krebs-erzeugend wirken. Vorübergehende Beschwerden (Reizungen der Haut (Juckreiz), der Atemwege sowie der Augen durch faserhaltige Stäube/-Bruchstücke) möglich.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Ausgebaute Mineralwolleprodukte nicht wiederverwenden. Arbeiten bei Frischluftzufuhr! Fenster oder Türen öffnen, kein Durchzug! Staubeentwicklung vermeiden! Staubarme Arbeitsverfahren / -geräte verwenden. Material nicht reißen; nur mit Messer, Scheren oder Handsägen schneiden. Material nicht werfen. Elektrische Sägen nur mit Absaugung verwenden. Arbeitsplatz sauber halten. Nicht mit Druckluft abblasen! Regelmäßig reinigen (z.B. Aufsaugen und/oder feuchtes Aufwischen). Nicht trocken kehren! Abfälle / Produktreste sofort zur Entsorgung sammeln. Nur Entstauber bzw. Industriesauger der Staubklasse M verwenden. Während der Arbeiten die Funktion und Absaugleistung überprüfen. Verstopfungen im Ansaugschlauch sofort beseitigen. Berührung mit Augen und Haut vermeiden! Nach Arbeitsende freiliegende Hautpartien mit Wasser und Seife gründlich reinigen. Hautpflegemittel verwenden! Nach Arbeitsende Kleidung wechseln! Straßenkleidung getrennt von Arbeitskleidung aufbewahren!



Augenschutz: Bei Überkopfarbeiten und starker Staubeentwicklung: Korbbrille!

Handschutz: Schutzhandschuhe aus chromatfreiem Leder oder Nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe. Zur Zeit sind GISBAU keine geeigneten Handschuhmaterialien bekannt.

Atemschutz: Bei Staubeentwicklung: Empfohlen wird die Verwendung von P2 (weiß) an Halbmaske bzw.... Partikelfiltrierende Halbmaske FFP2..

Körperschutz: Geschlossene, langärmelige Arbeitskleidung tragen.

Verhalten im Gefahrenfall

Produkt ist nicht brennbar. Störungen an Einrichtungen zur Stauberfassung bzw. Staubbeseitigung unverzüglich dem Vorgesetzten melden.

Zuständiger Arzt / Ärztin:

Unfalltelefon:

Erste Hilfe

Bei jeder Erste-Hilfe-Maßnahme: Selbstschutz beachten und umgehend Arzt / Ärztin verständigen.

Nach Augenkontakt: Bei Augenreizungen nicht reiben, sondern mit viel Wasser spülen. Augenarzt / -ärztin aufsuchen!

Ersthelfer/-in:



Sachgerechte Entsorgung

Nicht in Mülltonne oder Bauschutt werfen. Abfälle nicht vermischen. Abfälle, Bruchstücke, Staubsaugerinhalt etc. direkt am Entstehungsort in PE-Säcke oder Big-Bags sammeln und verpacken. Staubeentwicklung dabei gering halten. Beim Verschließen die enthaltene Luft nicht herausdrücken. Abfall mit Aufkleber kennzeichnen: "Inhalt kann krebserzeugende Faserstäube freisetzen!"

Ausgebautes Material:

Schutzkleidung / Filtermaterialien: